

Verordnung des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 211-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18.05.2018, (GVBl S. 301) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht, Einschränkungen

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt und belästigt werden.
- (2) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften (gemäß StVO) sowie auf allen Geh- und Radwegen außerhalb geschlossener Ortschaften ständig an der Leine zu führen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.
- (5) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, insbesondere auf schmalen Gehwegen mit einer Breite von weniger als 1,5 Meter, sind die Hunde möglichst kurz an der Leine zu führen. Um andere nicht zu gefährden, hat der Hundeführer gegebenenfalls mit seinem Hund anzuhalten.
- (6) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 2 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (7) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Hinweise auf andere Rechtsvorschriften

- (1) Wer einen Kampfhund hält, hat die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen (Art. 37 Abs. 1 LStVG).
- (2) Die Züchtung und Kreuzung von Kampfhunden ist verboten (Art. 37 a Abs. 1 LStVG)
- (3) Wer Hunde mit dem Ziel gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ausbildet, benötigt dazu die Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 37 a Abs. 2 LStVG).
- (4) Hunde dürfen in einem Jagdrevier nicht frei und ohne Aufsicht herumlaufen (Art. 35 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 Bayerisches Jagdgesetz).
- (5) Hunde sind artgerecht zu halten (§ 2 Tierschutzgesetz).
- (6) Hunde sind so zu halten, dass die Bewohner der Nachbarschaft nicht durch Hundegebell über das Normalmaß hinaus beeinträchtigt werden (§ 117 OWiG).
- (7) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen nicht durch Hundekot verunreinigt werden (§ 3 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter – Reinigungs- und Sicherungsverordnung – des Marktes vom 01.01.2018.
Verunreinigungen, die durch den Hund hervorgerufen wurden, sind ohne Aufforderung unverzüglich und ordnungsgemäß durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund zum jeweiligen Zeitpunkt in Gewahrsam hat, zu beseitigen (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- (1) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- (2) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.
- (3) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 5 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund im Begegnungsverkehr mit Passanten und anderen Tieren nicht die gebotene Rücksicht walten lässt.
- (4) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 7 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund nicht vom Betreten eines Kinderspielplatzes und dessen näheren Umgriff abhält.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Pfaffenberg, 06.08.2018
Ort, Datum




Karl Wellenhofer
Erster Bürgermeister